

714. Quartierplan. A. Unterm 26. Oktober 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Rosengartenstraße, der projektirten Nordstraße, der Waidstraße, der projektirten Bucheggstraße und der Lehenstraße in Zürich IV zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 27. September 1898. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind gegen das Projekt keine Rekurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der vorliegende Quartierplan sieht eine zwischen der Lehenstraße und der projektirten Fortsetzung der Nordstraße liegende Längsstraße von der Rosengartenstraße bis zur Waidstraße und vier rechtwinklig in dieselbe einmündende Querstraßen vor und zwar je zwei auf jeder Seite der Längsstraße.

Der Baulinienabstand der Längsstraße beträgt 17,0 m, von welchen auf die Fahrbahn 6 m, auf die beiden Trottoire je 2 m, auf den talseitigen Vorgarten 3 m und auf den bergseitigen 4 m entfallen. Die vier Querstraßen erhalten ein gleichmäßiges Querprofil von 5 m Fahrbahn, je 2 m für die beiden Trottoire und je 3 m für die beiden Vorgärten. Der Baulinienabstand beträgt somit 15 m.

Die Längsstraße fällt von der Waidstraße bis zur Querstraße II mit 3,5 ‰ und von da bis zur Rosengartenstraße mit 4 ‰. Die Querstraße I steigt von der Nordstraße gegen die Längsstraße mit 11,3 ‰ und die Querstraße II in gleicher Richtung mit 9,64 ‰. Die Querstraße III steigt von der Längsstraße gegen die Lehenstraße mit 12,5 ‰ und die Querstraße IV mit 11,6 ‰. Da die umschließenden Straßen keine genehmigten Bau- und Niveaulinien hatten,

wurde die Vorlage durch Verfügung vom 3. Dezember 1898 an den Stadtrat zurückgewiesen mit der Bemerkung, daß dieselbe dem Regierungsrat erst dann zur Genehmigung empfohlen werden könne, wenn wenigstens befriedigende Auskunft über den Stand der Bau- und Niveaulinienfestsetzung an den das Quartier umschließenden Straßen gegeben werden könne.

Unterm 10. Dezember 1898 berichtet der Bauvorstand I der Stadt Zürich, daß die Bau- und Niveaulinien sämtlicher umliegenden Straßen vom Großen Stadtrat bereits unterm 5. Februar 1898 festgesetzt und publiziert worden seien. Rekurse sollen gegen dieselben keine eingegangen sein. Dem Regierungsrate konnten dieselben jedoch nicht zur Genehmigung unterbreitet werden, weil gegen die Bau- und Niveaulinien der Höggerstraße, welche im gleichen Plane enthalten sind, Rekurse eingingen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung des Bauvorstandes I kann der vorliegende Quartierplan genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Rosengartenstraße, der projektirten Nordstraße, der Waidstraße, der projektirten Bucheggstraße und der Lehenstraße in Zürich IV mit den Bau- und Niveaulinien einer Längsstraße und verschiedener Querstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.